

Vorlage Nr.I/ 34/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven

A Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven verfügt bislang lediglich für den Bereich der öffentlichen Schulen und der städtischen Kindertageseinrichtungen Bremerhavens jeweils über eine eigene Brandschutzordnung.

Zur Erarbeitung einer Brandschutzordnung für die übrigen Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen des Magistrats wurde eine Arbeitsgruppe Brandschutz eingerichtet, die sich insbesondere mit den Fragen des organisatorischen Brandschutzes beschäftigt und die als Anlage beigefügte Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven entwickelt hat. An der Arbeitsgruppe nahmen Vertreter und Vertreterinnen aus folgenden Ämtern und Bereichen teil: Feuerwehr, Bauordnungsamt, Arbeitssicherheit, Seestadt Immobilien, Magistratskanzlei, Gesamtpersonalrat, Sprecherin der Frauenbeauftragten und Gesamtschwerbehindertenvertretung.

B Lösung

Die Brandschutzordnung soll durch die Zusammenfassung von Regeln für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz dazu beitragen, die Entstehung von Bränden zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen. Darüber hinaus soll die Brandschutzordnung das Bewusstsein der Beschäftigten des Magistrats schärfen und sie zu einem sicheren Verhalten im Brandfall anleiten. Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen des Magistrats, mit der Ausnahme der öffentlichen Schulen und der städtischen Kindertageseinrichtungen, für die jeweils eine eigene Brandschutzordnung gilt.

Die Brandschutzordnung Teil A ist verbindlich für alle Personen, die sich in den Gebäuden und Anlagen des Magistrats der Stadt Bremerhaven aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich vor allem an die Beschäftigten des Magistrats und enthält Regelungen zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung und das Verhalten im Brandfall.

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz zugewiesen sind. Der Teil C ist einrichtungsspezifisch durch die jeweilige Amtsleitung in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit zu erstellen.

Perspektivisch sollen die Brandschutzordnungen für den Bereich der öffentlichen Schulen und die der städtischen Kindertageseinrichtungen Bremerhavens in die vorliegende Brandschutzordnung eingearbeitet werden, so dass anschließend eine Brandschutzordnung für den gesamten Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven gilt.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Feuerwehr, Bauordnungsamt, Arbeitssicherheit, Seestadt Immobilien, Rechts- und Versicherungsamt, Amt für Menschen mit Behinderung, Gesamtpersonalrat, Sprecherin der Frauenbeauftragten und Gesamtschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

Die Brandschutzordnung wurde mit der zuständigen Versicherung (ÖVB) abgestimmt.

Seitens des Dezernats III wurden mit Schreiben vom 06.05.2014 folgende konkrete Bedenken zu dem Entwurf der Brandschutzordnung geltend gemacht:

- a) **Es wird eine Trennung zwischen baulichem und technischem Brandschutz einerseits sowie dem betrieblichen und organisatorischen Brandschutz andererseits eingefordert.**
- b) **Das Dezernat III erklärt sich grundsätzlich mit den Teilen A und B der Brandschutzordnung einverstanden, soweit die Verwaltungsgebäude betroffen sind. Für die übrigen Verwaltungseinrichtungen (z. B. Seniorentreffpunkte, Übergangswohnheime) wird die Notwendigkeit anderer Regelungen gesehen, für die eine gesonderte Ermächtigung des Magistrats gewünscht wird. Zum Teil C der Brandschutzordnung werden noch klärungsbedürftige Punkte gesehen.**
- c) **Es wird in Frage gestellt, ob die Nutzer/innen der Verwaltungsgebäude ausreichend berücksichtigt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Rollstuhlfahrer/innen von der Regelung nicht erfasst werden.**
- d) **Es wird vorgeschlagen, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer/innen für eine effektive Umsetzung der Brandschutzordnung zu bestellen.**
- e) **Die in der Brandschutzordnung vorgesehenen Meldepflichten an die Unternehmensverpflichteten werden der Zuständigkeit von Seestadt Immobilien zugeordnet.**

Das Dezernat I hat die Einwände umfassend geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Zu a) **Durch die in der Brandschutzordnung dokumentierten Zuständigkeiten in Verbindung mit den allgemein geltenden organisatorischen Regelungen für den Magistrat wird der geforderten Trennung weiterhin Rechnung getragen.**
- Zu b) **Die Brandschutzordnung ist gerade wegen der gebäudespezifischen Besonderheiten und Nutzungen in die Teile A, B und C getrennt. Es obliegt den jeweils zuständigen Bereichen, den Teil C unter Beteiligung bzw. Beratung durch die Arbeitssicherheit auf die jeweils besonderen Anforderungen abzustellen. Einer besonderen Ermächtigung des Magistrats bedarf es nicht, da die Brandschutzordnung diesem Erfordernis Rechnung trägt und auch das Dezernat III mit dessen Inkrafttreten handlungsfähig ist.**
- Zu c) **Mit Erlass einer Brandschutzordnung wird nach Auffassung aller Beteiligten (s. o.) den Bedarfen der Nutzer/innen Rechnung getragen. In Ermangelung eines derartigen Regelwerks ist das bislang (mit Ausnahme der Schulen und städtischen Kindertagesstätten) nicht der Fall. Auch die in ihrer Mobilität eingeschränkten Beschäftigten und Besucher/innen sind vollumfänglich von der Brandschutzordnung erfasst. Unter Ziffer 7.6 der Brandschutzordnung ist die „Rettung von hilfebedürftigen Personen“ aufgeführt. Eine Unterscheidung zwischen hilfebedürftigen Be-**

schäftigten und hilfebedürftigen Besucher/innen wird ausdrücklich nicht vorgenommen. Vielmehr wird in diesem Zusammenhang zusätzlich auf die Handlungshilfe zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall verwiesen, die hiermit auch analog für hilfebedürftige Besucher/innen gilt. Die entsprechenden Detailregelungen wurden explizit mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung wie auch mit dem Amt 57 abgestimmt.

Zu d) Sowohl die an der Vorlage Beteiligten wie auch die ÖVB halten eine Umsetzung der Brandschutzordnung unter den gegebenen organisatorischen Voraussetzungen für realisierbar. Diese Lösung wird deswegen, sowie aus Gründen begrenzter Ressourcen, für sachgerecht erachtet.

Zu e) Es besteht Einvernehmen mit dem Dez. III, dass Seestadt Immobilien für die Folgenbeseitigung zuständig ist. Eine Einbeziehung der Unternehmerverpflichteten wird in diesem Zusammenhang als unschädlich betrachtet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Die Veröffentlichung im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die in der Anlage befindliche „Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven“ mit sofortiger Wirkung als verbindliche Regelung des Brandschutzes für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstigen Anlagen des Magistrats, mit Ausnahme der öffentlichen Schulen und der städtischen Kindertageseinrichtungen Bremerhavens, für die jeweils eine eigene Brandschutzordnung gilt.

Besondere Ressourcenbedarfe im Zusammenhang mit der Evakuierung von Menschen mit Behinderung im Brandfall sind in Abstimmung zwischen den anmeldenden Bereichen, der Arbeitssicherheit (Federführung) und Seestadt Immobilien zu erörtern und durch gesonderte Magistratsentscheidung ggf. bereitzustellen.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Brandschutzordnung für den Magistrat der Stadt Bremerhaven